



Versendeprotokoll eines Faxes gilt nicht als Beweismittel

Das Bundesgericht hat entschieden, dass ein «ok» auf dem Versendeprotokoll eines Faxapparates kein Beweis für den Eingang eines Faxes beim Empfänger ist. Es präzisiert, dass bei wichtigen Schriftstücken das Risiko eines Leerblattes zu hoch sei und deshalb stets eine Empfangsbestätigung mitgeschickt werden sollte, mit der Bitte, diese sofort unterschrieben zurückzufaxen.

(Quelle: BGE 5D_179/2009 vom 5.2.2010)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.